



BUNDESPATENTGERICHT

12 W (pat) 311/05

(AktENZEICHEN)

BESCHLUSS

In der Einspruchssache

betreffend das Patent 44 27 024

...

hat der 12. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 9. September 2010 unter Mitwirkung des Richters Dipl.-Ing. Sandkämper als Vorsitzenden sowie der Richterin Bayer und der Richter Dr.-Ing. Baumgart und Dr.-Ing. Krüger

beschlossen:

Das Patent 44 27 024 wird aufrechterhalten.

Gründe

I.

Gegen das am 4. November 2004 veröffentlichte Patent mit der Bezeichnung „Verteilerschurre für Schüttgut“ hat die Einsprechende, die

S... AG, ...-Str. in D...,

am 28. Januar 2005 Einspruch eingelegt.

Die Einsprechende hat sinngemäß ausgeführt, dass der Gegenstand des Patents nach Anspruch 1 gegenüber dem von ihr genannten Stand der Technik nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Im Verfahren sind folgende Druckschriften zu berücksichtigen:

D1 DE 26 29 782 A1

D2 DE 34 06 683 A1

D3 US 3 438 475

D4 DE 23 25 531 A

D5 GB 1 487 527

Die Patentinhaberin ist dem Vorbringen der Einsprechenden entgegengetreten.

Sie beantragt, das Patent in vollem Umfang aufrechtzuerhalten.

Der erteilte Patentanspruch 1 lautet:

1. Verteilerschurre für Schüttgut, insbesondere für den Einsatz in einer glockenlosen Hochofenbe-
gichtungsanlage, mit einem Aufprallabschnitt (18)
und einem Gleitabschnitt (20) für das Schüttgut, wo-
bei auf der Oberfläche der Verteilerschurre Rückhal-
tekammern (40) ausgebildet sind die sich zum Schutz
der Verteilerschurre mit Schüttgut auffüllen können,
dadurch gekennzeichnet, dass die Verteilerschurre
(10,10') im Bereich des Aufprallabschnitts (18) auf ih-
rer inneren Oberfläche (24) mehrere geneigte Quer-
lamellen (26), mit mindestens einer Oberkante (30)
und einer Außenfläche (32) aus einem weitgehend
verschleißfestem Material, aufweist, wobei diese
Querlamellen (26) in entgegengesetzter Richtung
des Schüttgutflusses derart geneigt sind, dass sie
zwischen ihrer, der Außenfläche (32) gegenüberlie-
genden, Innenfläche (34) und der inneren Oberfläche
(24) der Verteilerschurre (10,10') Rückhaltetaschen
(38) ausbilden, und wobei je zwei benachbarte Quer-
lamellen (26) zwischen der Außenfläche (32) der ers-
ten Querlamelle und der Innenfläche der zweiten
Querlamelle eine Rückhaltetrasche (40) mit einer
freien Öffnung zwischen ihren weitgehend ver-
schleißfesten Oberkanten (30) derart ausbilden, dass
das Nettovolumen einer Rückhaltetasche (38) min-
destens 20% des Netto-Gesamtvolumens der ent-
sprechenden Rückhaltetrasche (40) ausmacht, wo-
bei das Nettovolumen einer Rückhaltetasche (38) je-
weils dem Teilbereich des Netto-Gesamtvolumens
der entsprechenden Rückhaltetrasche (40) ent-
spricht, der zwischen der Innenfläche (34) einer
Querlamelle (26) und der rechtwinkligen Projektion
dieser Innenfläche (39) auf die Oberfläche (29) der
Schurre liegt.

An den Anspruch 1 schließen sich unmittelbar oder mittelbar auf ihn rückbezogene Ansprüche 2 bis 11 an.

Mit Schriftsatz vom 7. Juli 2005 hat die Einsprechende den Einspruch zurückgenommen.

Wegen des Wortlauts der Unteransprüche 2 bis 11 und zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Patentschrift und den Akteninhalt verwiesen.

II.

Nach der Zurücknahme des Einspruchs ist das Verfahren von Amts wegen ohne die Einsprechende fortzusetzen (§ 61 Abs. 1 Satz 2 PatG).

1. Der Einspruch war zulässig.
2. Das Patent ist wie beantragt aufrechtzuerhalten.
 - a) Der Gegenstand des zulässigen Patentanspruchs 1 ist patentfähig. Gegenüber dem im Verfahren befindlichen Stand der Technik ist dieser Gegenstand unzweifelhaft neu und beruht auch auf einer erfinderischen Tätigkeit. Die gewerbliche Anwendbarkeit ist gegeben.
 - b) Die Gegenstände der Ansprüche 2 bis 11 sind ebenfalls patentfähig.

Einer näheren Begründung hierzu bedarf es nicht, da der einzige Einspruch zurückgenommen wurde und somit nur noch die Patentinhaberin am Verfahren beteiligt ist, deren Antrag stattgegeben wurde (§ 47 Abs. 1 Satz 3 PatG i. V. m. § 59 Abs. 4).

Sandkämper

Bayer

Dr. Baumgart

Dr. H. Krüger

Fa